

Handreichung zur Identifikation von und zum Umgang mit wesentlichen Änderungen von Studiengängen

Werden Änderungen an einem Studiengang während eines Akkreditierungszeitraums durchgeführt, muss überprüft werden, inwieweit diese die Qualität des Studiengangs gemäß den Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStu-dAkkV) beeinflussen bzw. ob sich die Akkreditierungsgrundlage dadurch maßgeblich ändert. Es obliegt dem internen Akkreditierungsgremium nach folgenden Maßgaben zu befinden, ob sog. wesentliche Änderungen vorliegen, die eine erneute Prüfung des Studiengangs und je nach Reichweite der Änderung ein neues Akkreditierungsverfahren erfordern.

Folgende Änderungen stellen **wesentliche Änderungen** im Sinne des § 27 BayStu-dAkkV dar:

Inhaltliche Kriterien	Formale Kriterien	Studienbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung von Merkmalen, die auf Studiengangsurkunden aufgeführt sind (z. B. Titel, Profilzuordnungen von konsekutiv auf weiterbildend, etc.) ▪ Änderung der Studiengangsform (Voll- und Teilzeit) ▪ Änderungen am Qualifikationsprofil des Studiengangs bzw. an den Qualifikationszielen ▪ Änderungen an Schwerpunkten (Einrichtung, Streichung) ▪ Änderung von Modulen (Veränderung von Lernzielen mehrerer Module, Streichungen von Modulen, Aufnahme neuer Module) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen an der Regelstudienzeit ▪ Veränderungen am Curricularnormwert ▪ Veränderungen von Abschlussbezeichnungen und zu verleihenden akademischen Graden ▪ Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Signifikante Reduktion von Personal- und Sachressourcen ▪ Einschränkung der Anerkennung von Leistungen ▪ Verletzung der Überschneidungsfreiheit ▪ Änderungen an der den ECTS-LP zugrundeliegenden Stundenzahl in der Workloadberechnung ▪ Gefährdung der Studierbarkeit

Folgende Änderungen stellen **keine wesentlichen Änderungen** im Sinne des § 27 BayStudAkkV dar:

Inhaltliche Kriterien	Formale Kriterien	Studienbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung von Modulinhalt an sich verändernde Wissenschaftsstände im Rahmen des Qualifikationsprofils (Aktualisierung, Bezeichnungsänderung nach dem Stand der Wissenschaft) ▪ Anpassung von Prüfungsformaten im Sinne des „constructive alignments“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung von ECTS-LP mit dem Workload, wenn die Gesamtzahl der ECTS-LP unverändert bleibt und die Studierbarkeit gesichert ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalwechsel bei gleichzeitiger Sicherstellung des Angebots im Sinne des bestehenden Qualifikationsprofils ▪ Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen ▪ Modifikationen des Qualitätssicherungssystems

Neben dieser Handreichung ist der Umgang mit wesentlichen Änderungen in § 6 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 sowie Abs. 7 der Richtlinie zu internen Akkreditierungsverfahren an der Universität Passau vom 07. Februar 2024 geregelt.